



Beitrags- und Gebührenordnung

1. Beitrag und Aufnahmegebühren

Zur Absicherung des Sportbetriebes und der Verwaltungsaufgaben des Vereines werden von seinen Mitgliedern Beiträge und Gebühren erhoben.
Diese werden in folgenden Gruppen differenziert:

1.1. Beitrag	monatlich	jährlich
1.1.1. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	6,00	72,00
1.1.2. Jugendliche und Studenten bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, Hausfrauen, Rentner und Arbeitslose (mit Nachweis)	7,50	90,00
1.1.3. Erwachsene ohne Wettkampfbetrieb (Faustball, Gymnastik, Yoga, Hallensoccer, Volleyball)	9,00	108,00
1.1.4. Erwachsene ohne Wettkampfbetrieb (Wandern/Bergsteigen)	9,50	114,00
1.1.5. Erwachsene mit Wettkampfbetrieb (Geräturnen, Handball, Kanu, Tennis, Tischtennis)	10,00	120,00
1.1.6. Erwachsene mit Wettkampfbetrieb (Billard)	10,50	126,00
1.1.7. Abteilung Fußball – Kinder, Jugendliche, Erwachsene	13,00	156,00
1.1.8. Abteilung Fußball – Studenten, Auszubildende, Rentner, Arbeitslose (mit Nachweis)	9,00	108,00
1.1.9. passive Mitglieder	2,50	30,00

Die Beitragsermäßigung kann nur erfolgen, wenn ein Nachweis zur Genehmigung der Ermäßigung vorliegt.

1.2. Aufnahmegebühren

1.2.1. Kinder, Jugendliche, Studenten, Auszubildende, Hausfrauen, Rentner, Erwachsene, (alle Abteilungen) ausser Fußball und Handball	5,00
1.2.2. Kinder, Jugendliche, Studenten, Auszubildende, Erwachsene der Abteilungen Fußball und Handball (mit Wettkampfbetrieb)	20,00

Die Aufnahmegebühren sind mit der Abgabe des Aufnahmeantrages zu entrichten.

1.3. Mahngebühren

1.3.1. Mahnungen durch den Abteilungskassierer	gebührenfrei
--	--------------

1.3.2.	Mahnungen durch den Vorstand mit Fristsetzung 14 Tage nach Fälligkeit	5,00
1.3.3.	Mahnungen durch den Vorstand nach Fristverstreichung und Androhung eines Ausschlussverfahrens lt. § 4 Abs. 3 der Satzung des Vereines zzgl. Mahngebühr	10,00
1.3.3.	Stornierungsgebühren durch die Bank bei Rücklastschriften	5,00

1.4. Selbstkostenbeitrag

Für die Benutzung von Sportstätten und Sportanlagen sind 2,00 monatlich in der Beitragskassierung enthalten.

2. Beitragszahlung

Die Beitragszahlung erfolgt, sofern kein Lastschrifteinzug vorliegt, halbjährlich.

Die Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert jeweils bis 20. März bzw. 20. September auf das Vereinskonto einzuzahlen. Mitgliedern, die dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilt bzw. keinen Dauerauftrag bei ihrer Bank ausgelöst haben, wird für die halbjährliche Beitragszahlung eine Rechnung gestellt.

Für die Rechnungslegung wird pro Halbjahr eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR + Porto erhoben.

Bei Nichteinhaltung ist der Kassierer der Abteilung berechtigt, den Beitrag anzumahnen. Bleibt dies ohne Wirkung, erfolgt durch den Vorstand eine schriftliche und gebührenpflichtige Mahnung.

Wird die Wirkung der 2. Mahnung nicht erreicht, so erfolgt der Verfahrensweg entsprechend der Satzung § 4 Abs.3.

3. Sonderregelung

Erfolgt die Beitragszahlung des gesamten Jahresbeitrages bis zum 28. Februar des laufenden Jahres, so wird ein Rabatt in Höhe von einem Monatsbeitrag gewährt.

Rückzahlungen bei vorzeitigem Vereinsaustritt sind nicht möglich.

4. Austritt

Bei satzungsmässigem Austritt hat die Beitragszahlung bis zum Austrittsmonat zu erfolgen.

5. Anmerkungen

Die Abteilungen können eigenständig ein höheres Beitragsaufkommen beschliessen, wenn es die wirtschaftliche Situation der betroffenen Sportart zwingend erforderlich macht. Die zusätzlichen Mittel stehen in voller Höhe ausschliesslich diesen Abteilungen zur Verfügung.

(Alle Angaben erfolgen in EUR).

Die Beitragsordnung wurde durch die ausserordentliche Delegiertenversammlung am 02. Juni 2010 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2010 in Kraft.